

# Ordnung der Ausbildung zur C-Kirchenmusikerin bzw. zum C- Kirchenmusiker im Bistum Trier

Ziel der Ausbildung ist das C-Examen als Organist\*in und/oder Chorleiter\*in für den in der Regel nebenberuflich ausgeführten eigenverantwortlichen kirchenmusikalischen Dienst.

## § 1 Die Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
  - a) eine ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden muss (s. § 2),
  - b) die Bereitschaft zur Teilnahme am kirchlichen Leben und zur verantwortlichen Mitgestaltung und Arbeit im Sinne der [Ziele von Kirchenmusik im Bistum Trier](#),
  - c) ein Mindestalter von 14 Jahren,
  - d) die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche oder einer der [Mitgliedskirchen](#), die der ACK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen) Südwest angehören.
  - e) ein Vorgespräch mit der zuständigen [Regionalkantorin](#) oder dem zuständigen [Regionalkantor](#).
- 2) Der [Antrag](#) auf Zulassung zur C-Ausbildung ist an die Bischöfliche Kirchenmusikschule Trier zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) ein kurz gefasster Lebenslauf mit Passbild,
  - b) Angaben über die bisherige musikalische Ausbildung, gegebenenfalls auch über bisherige musikalische Tätigkeiten,
  - c) [Nachweis der Mitgliedschaft](#) in einer der in 1 d) aufgeführten Kirchen (siehe Anlage).

## § 2 Der Aufnahmetest und die Zulassung

- 1) Die Anmeldung zum Aufnahmetest erfolgt bis zum 15. Juni eines jeden Jahres.
- 2) Die Zulassung zur Ausbildung hängt vom Ergebnis des Aufnahmetestes ab. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Aufnahmetestes.
- 3) Der Aufnahmetest findet bis Ende Juni statt.
- 4) Die Anforderungen der Aufnahmeprüfung sind:
  - a) im Fach Klavier:
    - Vortrag eines selbst gewählten polyphonen Werkes im Schwierigkeitsgrad der zweistimmigen Inventionen von Johann Sebastian Bach,
    - Vortrag eines leichten bis mittelschweren Werkes aus dem Bereich der Wiener Klassik, der Romantik oder der Moderne,
  - b) im Fach Singen:
    - Vortrag eines selbstgewählten Kirchen- oder Volksliedes,
    - Vom-Blatt-Singen einer einfachen Melodie,
  - c) im Fach Allgemeine Musiklehre:

- Kenntnis der Grundlagen der allgemeinen Musiklehre (Tonarten, Tonleitern, Intervalle, Dreiklänge),
- d) im Fach Gehörbildung:
  - Hören und Singen von Intervallen im Oktavraum,
  - Unterscheiden von Dreiklängen (Dur, Moll)
  - Nachklatschen von Rhythmen,
- 5) Ein bestandener Aufnahmetest behält seine Gültigkeit für zwei Jahre.

### § 3 Die Ausbildung

- 1) Die Dauer der C-Ausbildung beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung oder Verkürzung bedarf der Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule Trier.
- 2) Die ersten 6 Monate in der C-Ausbildung gelten als Probezeit.
- 3) Der Unterricht im Fach Gesang ist auf zwei Jahre begrenzt.
- 4) Unterrichtsgestaltung  
Die Ausbildung erfolgt:
  - a) als Einzelunterricht, wöchentlich in den Fächern:
    - Orgel à 45 Minuten,
    - Klavier/Chorpraktisches Klavierspiel à 45 Minuten,
    - Singen und Sprechen à 30 Minuten,
  - b) als Gruppenunterricht an 9 Samstagen/Jahr an den Seminarstandorten Trier, Koblenz und Saarbrücken in den Fächern:
    - Chorleitung,
    - Liturgiegesang,
    - Tonsatz und Gehörbildung,
  - c) in Kompaktkursen in geeigneten Tagungshäusern zu den Themenschwerpunkten
    - Chorleitung,
    - Kinderchorleitung,
    - Neues Geistliches Lied/Christliche Populärmusik,
  - d) an weiteren vertiefenden Themenwochenenden zu den Schwerpunkten Orgelspiel und Chorleitung
  - e) als digital basierte Selbstlernmodule in den Fächern
    - Liturgik und Glaubenslehre,
    - Musikgeschichte,
    - Orgelkunde.
 Ein jährliches Kolloquium in diesen Fächern dient der fachlichen Vertiefung und ist verpflichtender Bestandteil der Ausbildung.
  - f) in der Werkwoche Kirchenmusik (jeweils letzte Woche der Sommerferien).
- 5) Die Kurse in den Fächern Liturgik und Glaubenslehre, Musikgeschichte, Orgelkunde, Tonsatz und Gehörbildung sind auf zwei Jahre angelegt.
- 6) Die regelmäßige Teilnahme an Proben und Auftritten eines qualifizierten kirchlichen Chores ist verpflichtend. Bezgl. Der Wahl des Chores erfolgt eine Rücksprache mit der zuständigen Regionalkantorin oder dem zuständigen Regionalkantor. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Teilbereichsqualifikation Orgel gilt diese Verpflichtung nicht. Eine Teilnahme wird dennoch empfohlen.

- 7) Das Ausbildungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli. Unterrichtsveranstaltungen richten sich nach den jeweiligen Schulferien für die allgemeinbildenden Schulen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland. Sämtliche Ausbildungs- und Prüfungstermine eines Jahres werden von der Bischöflichen Kirchenmusikschule in einem gesonderten [Faltblatt](#) veröffentlicht.
- 8) Es gelten die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes sowie das [Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt](#).

#### **§ 4 Der Ausbildungsvertrag**

- 1) Zwischen der Teilnehmerin/dem Teilnehmer an der C-Ausbildung und der Bischöflichen Kirchenmusikschule wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen.
- 2) Der Vertrag regelt die finanziellen Aspekte der Ausbildung sowie die Zuweisung der Lehrpersonen für den Einzelunterricht.
- 3) Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich der Teilnehmer zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie dessen gewissenhafter Vorbereitung. Ebenfalls wird auf die Verpflichtung zur Teilnahme an einem qualifizierten Chor gem. § 3 Zif. 6 hingewiesen.
- 4) Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann die Leiterin oder der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule eine Zwischenprüfung anordnen, eine Abmahnung aussprechen oder eine Beendigung der Ausbildung herbeiführen.
- 5) Die Kenntnis des [Schutzkonzepts zur Prävention sexueller Gewalt](#) ist verpflichtend. Sie ist durch eine Unterschrift zu bestätigen. Darüber hinaus wird die konsequente Einhaltung der darin enthaltenen Grundsätze und Verhaltensregeln während der gesamten Ausbildungszeit erwartet.

#### **§ 5 Die Prüfung**

- 1) Die Prüfung wird nach der jeweils gültigen [Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Bistum Trier](#), der [Ordnung der C-Prüfung Teilbereichsqualifikation für Organistinnen und Organisten im Bistum Trier](#) oder der [Ordnung der C-Prüfung Teilbereichsqualifikation für Chorleiterinnen und Chorleiter im Bistum Trier](#) durchgeführt.
- 2) Die Anmeldung zur Prüfung hat bis zum 15. April eines jeden Jahres zu erfolgen. Es ist eine Bestätigung des für die Prüfung erforderlichen Ausbildungsstandes durch den jeweiligen Fachlehrer erforderlich.
- 3) Es gelten die Zulassungsbedingungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

B 2.3.3 Referat für Kirchenmusik, 1. August 2025